

Amtliche Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund

Nr.16/2024

Dortmund,04.06.2024

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verfahrensordnung zur Verleihung der Bezeichnungen "Honorarprofessorin" / "Honorarprofessor" und "außerplanmäßige Professorin" / "außerplanmäßiger Professor" vom 29. Mai 2024 der Fakultät

- Humanwissenschaften und Theologie

Seite 1 - 7

- Kulturwissenschaften

Seite 8 - 14

Verfahrensordnung der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie zur Verleihung der Bezeichnungen

"Honorarprofessorin" / "Honorarprofessor" und "außerplanmäßige Professorin" / "außerplanmäßiger Professor" vom 29. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Fakultät durchgeführten Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen "Honorarprofessorin" / "Honorarprofessor" und "außerplanmäßige Professorin" / "außerplanmäßiger Professor".

Abschnitt 2: Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" / "Honorarprofessor"

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung "Honorarprofessorin" / "Honorarprofessor" kann gemäß § 41 Abs. 2 HG von der Fakultät an Personen verliehen werden, die auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen hervorragende Leistungen
 - 1. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 - 2. in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel 5 Jahren voraus. ²Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) ¹Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) ¹Der*Die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrags und leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. 2Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in und ein*e Student*in an. 3Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht.
 ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen auswärtige fachkompetente Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der

Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.

(7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gem. § 5 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 4 Rechtsstellung einer*eines Honorarprofessorin*Honorarprofessors

- (1) ¹Die Verleihung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*Die Honorarprofessor*in ist befugt, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" zu führen.
- (2) ¹Durch die Verleihung wird der*die Honorarprofessor*in Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ²Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität ist, nimmt er*sie an Wahlen gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG NRW nicht teil.
- (3) ¹Die Bezeichnung wird in der Erwartung verliehen, dass der*die Honorarprofessor*in eine enge Bindung zur Universität pflegt und sich auf seinem*ihrem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligt. ²Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz und Vergütung besteht nicht.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder das Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, ohne dass die*der Berechtigte in den Ruhestand eingetreten ist.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen ein*e Begünstigte*r
 - 1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder

- 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3: Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" / "außerplanmäßiger Professor"

§ 6 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" / "außerplanmäßiger Professor" kann gemäß § 41 Abs. 1 HG an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen einer*eines Professorin*Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 HG voraus. ²Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. ³Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) ¹Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*Die außerplanmäßige Professor*in ist befugt, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" zu führen. ³Durch die Verleihung der Bezeichnung wird er*sie Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ⁴Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität ist, nimmt er*sie gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG nicht an Wahlen teil.
- (5) ¹Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 7 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen und in eigener Sache zudem die akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) ¹Der*Die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrages und leitet diesen an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. 2Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische Mitarbeiter*in und ein*e Student*in an. 3Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet auf der Grundlage eines vom Fakultätsrat beschlossenen Kriterienkataloges einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen auswärtige fachkompetente Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den

Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.

(7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gemäß § 9 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 8 Lehrberechtigung und -verpflichtung

¹Durch die Verleihung der Bezeichnung ist der*die außerplanmäßige Professor*in berechtigt und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, auf ihrem*seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. ²Satz 1 gilt nicht, soweit für den*die außerplanmäßige*n Professor*in bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. ³Auf Antrag des*der außerplanmäßigen Professors*Professorin kann der*die Dekan*in ihn*sie aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. ⁴Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. ⁵Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. ⁶Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ihrer*seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen die*der Begünstigte
 - 1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 - 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder

3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Verfahrensordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Zugleich tritt die Verfahrensordnung der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie zur Verleihung der Bezeichnungen "Honorarprofessorin" / "Honorarprofessor" und "außerplanmäßige Professorin" / "außerplanmäßiger Professor" vom 25. Januar 2016 (AM Nr. 4/2016, S. 14), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund vom 8. Februar 2024.

<u>Hinweis</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. Mai 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor

Dr. Manfred Bayer

Verfahrensordnung der Fakultät Kulturwissenschaften zur Verleihung der Bezeichnungen "Honorarprofessorin" / "Honorarprofessor" und "außerplanmäßige Professorin" / "außerplanmäßiger Professor" vom 29. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Fakultät durchgeführten Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen "Honorarprofessorin" / "Honorarprofessor" und "außerplanmäßige Professorin" / "außerplanmäßiger Professor".

Abschnitt 2: Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" / "Honorarprofessor"

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung "Honorarprofessorin" / "Honorarprofessor" kann gemäß § 41 Abs. 2 HG von der Fakultät an Personen verliehen werden, die auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen hervorragende Leistungen
 - 1. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 - 2. in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel 5 Jahren voraus. ²Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) ¹Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) ¹Der*Die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrags und leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. 2Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in und ein*e Student*in an. 3Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht.
 ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen auswärtige fachkompetente Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der

Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.

(7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gem. § 5 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 4 Rechtsstellung einer*eines Honorarprofessorin*Honorarprofessors

- (1) ¹Die Verleihung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*Die Honorarprofessor*in ist befugt, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" zu führen.
- (2) ¹Durch die Verleihung wird der*die Honorarprofessor*in Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ²Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität ist, nimmt er*sie an Wahlen gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG NRW nicht teil.
- (3) ¹Die Bezeichnung wird in der Erwartung verliehen, dass der*die Honorarprofessor*in eine enge Bindung zur Universität pflegt und sich auf seinem*ihrem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligt. ²Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz und Vergütung besteht nicht.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder das Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, ohne dass die*der Berechtigte in den Ruhestand eingetreten ist.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen ein*e Begünstigte*r
 - 1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder

- 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3: Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" / "außerplanmäßiger Professor"

§ 6 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" / "außerplanmäßiger Professor" kann gemäß § 41 Abs. 1 HG an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen einer*eines Professorin*Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 HG voraus. ²Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. ³Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) ¹Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*Die außerplanmäßige Professor*in ist befugt, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" zu führen. ³Durch die Verleihung der Bezeichnung wird er*sie Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ⁴Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität ist, nimmt er*sie gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG nicht an Wahlen teil.
- (5) ¹Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 7 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen und in eigener Sache zudem die akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) ¹Der*Die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrages und leitet diesen an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. ²Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische Mitarbeiter*in und ein*e Student*in an. 3Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet auf der Grundlage eines vom Fakultätsrat beschlossenen Kriterienkataloges einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen auswärtige fachkompetente Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den

Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.

(7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gemäß § 9 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 8 Lehrberechtigung und -verpflichtung

¹Durch die Verleihung der Bezeichnung ist der*die außerplanmäßige Professor*in berechtigt und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet, auf ihrem*seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. ²Satz 1 gilt nicht, soweit für den*die außerplanmäßige*n Professor*in bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. ³Auf Antrag des*der außerplanmäßigen Professors*Professorin kann der*die Dekan*in ihn*sie aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. ⁴Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. ⁵Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. ⁶Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ihrer*seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen die*der Begünstigte
 - 1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 - 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder

3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Verfahrensordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Zugleich tritt die Verfahrensordnung der Fakultät Kulturwissenschaften zur Verleihung der Bezeichnungen "Honorarprofessorin" / "Honorarprofessor" und "außerplanmäßige Professorin" / "außerplanmäßiger Professor" vom 19. Juni 2015 (AM Nr. 15/2015, S. 4), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 24. Januar 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. Mai 2024

Der Rektor der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Manfred Bayer